



*RetrieverGemeinschaft
Mechtenberg e.V.*

RetrieverGemeinschaft Mechtenberg e.V.
Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

Satzung

Gültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2008
Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.09.2008
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2009

Satzung der

RetrieverGemeinschaft Mechtenberg e.V.

Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „RetrieverGemeinschaft Mechtenberg e.V. / Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)“, in Abkürzung „RGM“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Registernummer VR1641 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die RetrieverGemeinschaft Mechtenberg e.V. ist ein Verein zur Pflege der artgerechten Haltung und Ausbildung von Hunden aller Ritzerrassen und verfolgt keine züchterischen Interessen.
- (3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Anlagen des jeweiligen Hundes durch angemessene Ausbildung zu fördern, seine Mitglieder über die angemessene Haltung und Ausbildung von Hunden zu informieren, Ausbildungsstunden und Seminare durchzuführen und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu fördern. Der Verein dient dem sich aus dem Tierschutz ergebenden Gesetzauftrag.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber-/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein anerkennt die Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG).
- (6) Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Verein ermächtigt werden, Mitglied in anderen Vereinen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) zu werden oder Kooperationsvereinbarungen mit diesen zu schließen.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und die insbesondere
 - a) nicht aus einem dem VDH angehörigen Verein ausgeschlossen ist sowie
 - b) keinem Rassehundezucht- und/oder Hundesportverband außerhalb des VDH angehört.Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Neu aufzunehmende Mitglieder haben das Recht, an den ersten drei Übungsstunden ohne jegliche Verpflichtung teilzunehmen. Danach ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn vier Wochen nach Bekanntgabe der Antragstellung kein Einspruch erhoben wird. Im Fall eines Einspruchs entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung als Einwurfeinschreiben an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der sofortige Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für einen Monat im Rückstand bleibt. Der sofortige Ausschluss erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (4) Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch den Austritt oder den Ausschluss nicht berührt.

§ 5 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Übungsbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Bestimmungen der Satzung und Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Gerätewart/-in.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert drei Jahre oder bis zur dritten, der Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger

- bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion des Ausgeschiedenen ausübt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und sofortigen Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - d) Ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Jahresberichte.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen, eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Gemeinschaftsvermögen haften.
 - (7) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die eigentlich der Mitgliederversammlung obliegen, wenn die Anordnungen und Maßnahmen im Interesse des Vereins zwingend notwendig sind und ein Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Alle vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen bedürfen jedoch zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten sowie Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Versammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen. Zur Annahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Gebührenordnung sowie Anträge zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen zeitlich so eingereicht werden, dass sie den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Änderungen der Satzung und der Gebührenordnung
 - c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei allen gestellten Anträgen ist der genaue Wortlaut des Antrages und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das unterschriebene Protokoll ist zum nächstmöglichen Termin im Mitgliederbereich der Homepage der RGM zu veröffentlichen. Gehen innerhalb von vier Wochen keine Einwände gegen das Protokoll beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 20% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 (Kassenprüfer)

Zusammen mit dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer und zwei Reserve-Kassenprüfer für jeweils drei Jahre oder bis zur dritten, der Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins formell, sachlich und rechnerisch zu prüfen. Hierzu sind ihnen vom Schatzmeister alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zustellen, erbetene Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Das Protokoll der Kassenprüfung ist als Anhang zum Protokoll der Mitgliederversammlung hinzuzufügen.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Das Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 12 (Datenschutzerklärung)

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, Telefonnummern sowie die Daten des Hundes des neuen Mitgliedes auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Anschrift des Mitgliedes; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer und der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Der Verein veröffentlicht auf seiner Internetseite Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Des Weiteren veröffentlicht der Verein im geschützten Mitgliederbereich der Internetseite Namen und Telefonnummer des Mitgliedes sowie Rufname und Wurfdatum des Hundes. Das

einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den DVG e.V. von dem Widerspruch des Mitgliedes.

- (4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Bei Austritt werden Name, Adresse und die Daten des Hundes des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der §§ 145 – 147 Abgabenordnung bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 (Gültigkeit)

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.